

- c. denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahre noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a. bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a. bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 M beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a. bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen;

- d. den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Befoldung außer den unter a. bestimmten Zulagen vorab bereitzustellen;
- e. bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die Bestimmungen über die Verleihung der festen Zulage wie bei den staatlichen Anstalten zur Anwendung.

2. Die Anrechnung früherer Dienstzeiten (s. S. XVI die beiden Absätze hinter 5) erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

Die Bestimmungen über die feste Zulage finden auf diejenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche am 1. April 1899 im Gemisse der festen Zulage von 900 M sind, keine Anwendung.

## Ministerielle Bestimmungen 1905.

**Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Lehranstalten.** Min.-Erl. I vom 15. Mai 1905, Zentralbl. S. 407.

(Zu vergl. Runderlaß vom 1. Juni 1896, Zentralbl. S. 448.)<sup>1)</sup>

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit bei der Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Lehranstalten diejenige Zeit, während welcher dieselben als Kandidaten des höheren Lehramts gemäß den Bestimmungen der Erlasse vom 7. August 1892 und vom 22. November 1892 (Zentralbl. S. 813 und 819)<sup>2)</sup>, zur Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums gestanden haben, als öffentlicher Schuldienst anzusehen und demgemäß bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit in Ansatz zu bringen sei. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Bei der Pensionierung solcher Leiter und Lehrer höherer Schulen, welche als Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 eingeführten Anciennitätslisten eingetragen waren, ist die Zeit von der Eintragung in die Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienste als

<sup>1)</sup> Nach diesem Erlasse soll die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatsmäßigen Stelle angestellter Lehrer wöchentlich nicht mindestens 12 Stunden zu unterrichten hat, nicht als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden.

<sup>2)</sup> s. diesen Kalender 9. Jahrgang 1902 S. XLI ff.